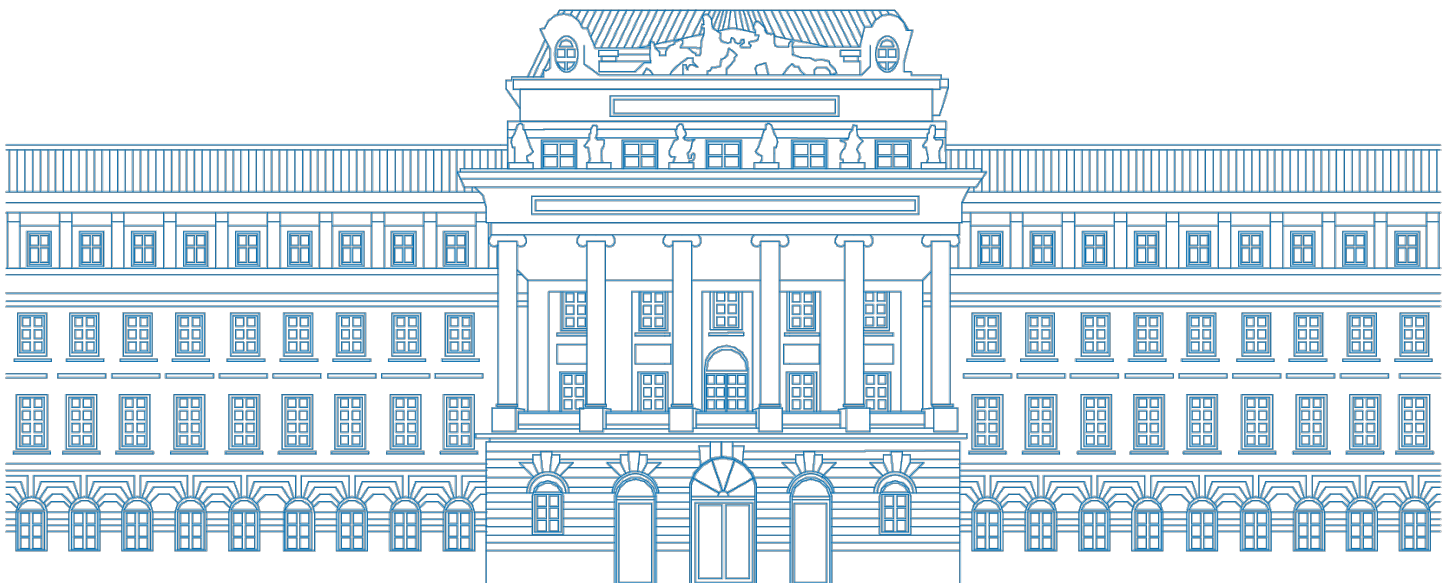


Richtlinie für Studierende zur Benutzung des chemischen / biochemischen / technologischen / messtechnischen Labors / der Werk- stätte am Institut für Mechanik der Werkstoffe und Strukturen (E202)



Dokumenteninformation

Beschluss des Universitätsrats am	–
Beschluss des Rektorats am	24.04.2012
Beschluss des Senats am	–
Sachbearbeiter_innen	–
GZ	202.00/001/2012
Fassung vom	02.05.2012

Richtlinie

- 1) Die Labor- und Werkstattordnung der TU Wien liegt im Sekretariat des Institutes 202 und bei dem_der technischen Leiter_in des Labors auf. weiters kann die jeweils aktuelle Version auch im WWW der TU Wien / Rechtsabteilung eingesehen werden.
- 2) Die Studierenden sind verpflichtet, die Labor- und Werkstattordnung der TU Wien zu lesen und diese strikt zu befolgen.
- 3) Eine Unterweisung für die Benutzung von Werkzeugen, Anlagen, Maschinen und Chemikalien im Institut, insbesondere im chemischen / biochemischen / technologischen / messtechnischen Labor / der Werkstätte des Instituts, darf nur durch hierfür qualifizierte Personen erfolgen, die durch den_die Institutsleiter_in oder eine übergeordnete Stelle der Universität eingesetzt werden. Eine Unterweisung besitzt nur dann Gültigkeit, wenn sie
 - i) von der unterweisenden Person schriftlich bestätigt und
 - ii) im Sekretariat, bzw. bei dem_der technischen Leiter_in schriftlich hinterlegt wird.
- 4) Die Studierenden dürfen ohne gültige Unterweisung (siehe Punkt 3.) keine elektrisch betriebenen Maschinen der Werkstätte oder potenziell gefährliche Werkzeuge oder Anlagen in der mechanischen Werkstätte (Raum Rella Halle) und/oder einem anderen Raum der TU Wien benutzen.
- 5) Unabhängig von jeder Unterweisung dürfen die Studierenden sämtliche fest installierten Maschinen und Anlagen in den Labors und Werkstätten des Institutes nicht benutzen, wenn keine Bedienungsanleitung für die Maschine oder Anlage vorhanden ist.
- 6) Die Studierenden dürfen ohne gültige Unterweisung (siehe Punkt 3.) das chemische / biochemische / technologische / messtechnische Labor im Raum Rella Halle weder betreten noch irgendwelche Anlagen und Chemikalien für [z.B. Ätzarbeiten oder sonstige Arbeiten, die am Institut vorkommen] innerhalb oder außerhalb des chemischen / biochemischen / technologischen / messtechnischen Labors benutzen.
- 7) Die Studierenden dürfen am Institut nur dann mit möglicherweise gefährlichen Chemikalien arbeiten, wenn sie eine gültige Unterweisung im Umgang mit diesen Chemikalien vorweisen können (siehe Punkt 3.) und wenn die Sicherheitsdatenblätter für diese Chemikalien vorhanden sind und sie diese gelesen und verstanden haben.
- 8) Die Tätigkeit in der mechanischen Werkstätte des Institutes 202 ist Studierenden grundsätzlich nur nach Unterweisung durch den_die Werkstättenleiter_in gestattet. Reinigungs- und Wartungsarbeiten durch externes Personal bleiben von dieser Regelung unberührt. Die Studierenden dürfen die mechanische Werkstätte keinesfalls für Arbeiten darin benutzen.
- 9) Die Studierenden dürfen anderen Personen keinen unbefugten Zugang zu den Labors und Institutswerkstätten verschaffen.

- 10) Die Studierenden dürfen die Diplomanden_innen-Werkstätte / Dissertant_innen-Werkstätte und das chemische / biochemische / technologische / messtechnische Labor nur im Rahmen ihrer studentischen Tätigkeit am Institut und nur nach Abstimmung mit dem_der jeweiligen Betreuer_in nutzen.
- 11) Die Studierenden dürfen das chemische / biochemische / technologische / messtechnische Labor des Institutes nur dann nutzen, wenn mindestens eine weitere Person im Raum anwesend ist oder anderweitig Hilfe im Notfall schnell erreichbar ist.
- 12) Die Studierenden haben sich bei allen Tätigkeiten in den Werkstätten und Labors und in allen anderen Räumen des Institutes vorher über die Sicherheitsvorschriften zu informieren und haben sich strikt an diese zu halten. Insbesondere sind die Studierenden verpflichtet, nach Maßgabe der Sicherheitsvorschriften, persönliche
- 13) Schutzausrüstung (z.B. Schutzbrillen und Gehörschutz, siehe auch §5 der Werkstättenordnung der TU Wien) zu verwenden.
- 14) Die in dieser Richtlinie formulierten Regelungen verstehen sich als Ergänzungen der Labor- und Werkstattordnung der TU Wien. Sofern Regelungen in dieser Richtlinie der Labor- und Werkstattordnung der TU Wien zuwider laufen, gilt die Labor- und Werkstattordnung der TU Wien.

Wien, den 5. April 2012

Prof. Christian Hellmich

Vorstand des Instituts für Mechanik der Werkstoffe und Strukturen (E202)